

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Neue Promenade 5
10178 Berlin
Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt
Tel: 030 403 643 62-0
Fax: 030 403 643 62-3
dilling@re-rechtsanwaelte.de
www.re-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: 38/19

Per beA

05.02.2020

Az.: 13 K 4872/19

In der Verwaltungsstreitsache

Modlinger

./. Bundesrepublik Deutschland

nehmen wir zum Schriftsatz der Beklagten vom 08.01.2020 wie folgt Stellung.
Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich bis zur zweiten
Gliederungsebene wie folgt:

A. Vorbemerkung.....	1
B. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG	2
I. Nachweise aus den USA.....	3
II. Veröffentlichung der NATO.....	4
III. Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.....	5
IV. Aussage des deutschen Außenministers	5
V. Unzutreffende Einstufung als Verschlusssache	6
C. Überwiegendes Herausgabeinteresse.....	6

A. Vorbemerkung

Die Beklagte will eine an sich offenkundige Tatsache, nämlich die Stationierung von Atomwaffen im Fliegerhorst Büchel von der Beklagten nicht offiziell bestätigen. Dies läuft dem Schutzzweck der Ablehnungsgründe nach

§ 8 Abs. 1 UIG zuwider, in dem es um den Schutz *tatsächlicher* Geheimnisse geht.

Um ein Geheimnis handelt es sich aber nicht mehr, wenn

- die US-Airforce offenlegt, dass in der Militärbasis Büchel die an allen Atomwaffenstandorten üblichen Kontrollen vorgenommen werden,
- der wissenschaftliche Dienst des Bundestages über die Modalitäten des kooperativen Einsatzes von Atomwaffen in Büchel schreibt,
- sogar die NATO in einem versehentlich veröffentlichten Dokument die Stationierung in Büchel zugibt.

Die Beklagte verkennt, dass die Tatsache, ob etwas noch geheim ist, nicht davon abhängt, ob diejenigen, die es betrifft und die es verheimlichen wollten, es offiziell bekannt gegeben haben. Etwas überspitzt formuliert war auch die Tatsache, dass sich die Erde um die Sonne dreht, schon lange kein Geheimnis mehr, als dies schließlich durch den Papst offiziell bestätigt wurde.

Auf der anderen Seite ist die Herausgabe von Umweltinformationen über die Militärbasis Büchel nicht lediglich eine Prinzipienfrage. Sie betrifft ganz unmittelbar vitale Gesundheits- und Umweltinteressen. Dies zeigt unter anderem die Kontamination der Militärbasis mit PFC, Chemikalien, die im Europäischen und internationalen Recht als besonders besorgniserregend eingestuft wurden.

B. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG

Die Beklagte vertritt in ihrem Schriftsatz vom 08.01.2020 die Auffassung, dass die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 UIG nicht wegen der Offenkundigkeit der Tatsache der Atomwaffenstationierung obsolet seien. Sie führt dazu aus, dass die Atomwaffenstationierung in Büchel lediglich durch unbestätigte Presseberichte und veraltete und nicht ausreichend belegte Studien nachgewiesen sei (S. 1).

Dass dies unzutreffend ist, ergibt sich schon aus der von der Beklagten als Beweis angebotenen kleinen Anfrage (siehe Schriftsatz der Bekl. vom 08.01.2020, S. 2, Anlage B 7). Darin wird die Atomwaffenstationierung als

„offenes Geheimnis“ bezeichnet, wenn auch nur von den Abgeordneten des Bundestages, die diese Anfrage gestellt haben.

Weiterhin finden sich neben den Presseberichten und der Studie von 2005 auch noch weitere neuere Nachweise.

I. Nachweise aus den USA

Die Beklagte weist darauf hin, dass der Bericht von Kristensen, des Direktors des Think-Tanks *Federation of American Scientists*, über „U.S. Nuclear Weapons in Europe“ nicht ausreichend belegt sei. Außerdem vermisst sie die Nachweise in unserer Stellungnahme.

Tatsächlich hatten wir den Report, der im Internet im Übrigen auch online als Pdf einsehbar ist, aufgrund seiner Länge nur auszugsweise als Beweis angeboten (siehe unseren Schriftsatz vom 12.11.2019, S. 4, Anlage K 11). Die darin vorhandenen Nachweise beziehen sich jedoch auf offizielle, deklassifizierte Dokumente der U.S.-Luftwaffe. Darin wird über die regelmäßigen Routinen zur Kontrolle von Atomwaffenstandorten u.a. in Büchel, durch die United States Air Forces in Europe - Munitions Support Squadrons (MUNSS) berichtet.

Beweis: Hans M. Kristensen, U.S. Nuclear Weapons in Europe. A Review of Post-Cold War Policy, Force Levels, and War Planning, Natural Resources Defense Council, Februar 2005,
<https://www.nrdc.org/sites/default/files/euro.pdf>,
S. 36, 95, anbei als **Anlage K 15**.

Weiterhin wird von der Beklagten hervorgehoben, dass der Bericht aus dem Jahre 2005 veraltet sei. Angesichts einer im Wesentlichen gleich gebliebenen Tatsachenlage ist es allerdings auch unplausibel, dass der Verfasser überhaupt Anlass zu einer Überarbeitung hätte. Dass kein neuer oder überarbeiteter Bericht verfasst wurde, könnte insofern auch als Zeichen dafür verstanden werden, dass sich zwischenzeitlich nichts geändert hat. Dafür spricht, dass der Verfasser des Berichts auch 2019 weiterhin davon ausging, dass 20 Atomsprengköpfe in Büchel stationiert sind.

Beweis: Präsentation über U.S. Nuclear Weapons in Europe, vom 01.11.2019, https://fas.org/wp-content/uploads/2019/11/Brief2019_EuroNukes_CACN_P_.pdf, Folie 4, anbei als **Anlage K 16**.

Hans M. Kristensen & Matt Korda (2019) United States nuclear forces, 2019, Bulletin of the Atomic Scientists, 75:3, 122-134, DOI: 10.1080/00963402.2019.1606503, anbei als **Anlage K 17**.

II. Veröffentlichung der NATO

Die Beklagte macht darüber hinaus geltend, dass nicht nur die USA, sondern auch andere NATO-Partner über eine Bekanntgabe verstimmt sein könnten. Allerdings gilt auch für das Argument möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen NATO-Bündnispartnern außer den USA: Es trifft nicht zu, wenn die Stationierung von Atomwaffen in Büchel aufgrund der Freigabe von Berichten über die Kontrollroutinen der MUNSS ohnehin offensichtlich ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass die anderen Bündnispartner in diesem Fall die Bekanntgabe der Information den USA zurechnen.

Tatsächlich wurde die Tatsache der Atomwaffenstationierung in der Basis Büchel in einem von der NATO am 16.04.2019 veröffentlichten Berichtsentwurf zugegeben. Dieser Bericht wurde im Plenum in Bratislava zunächst ohne Beanstandungen diskutiert. Zwar wurde der Bericht danach zurückgezogen, die entsprechende Stelle umformuliert und am 11.07.2020 erneut eingestellt.

Beweis: Telepolis, Nukleare Aufrüstung der Nato und die nukleare Teilhabe, 17. Juli 2019, von Florian Rötzer, <https://www.heise.de/tp/features/Nukleare-Aufruestung-der-Nato-und-die-nukleare-Teilhabe-4472797.html>, anbei als **Anlage K 18**.

Allerdings wurde eine Kopie der bereits im Internet veröffentlichten Passage von der belgischen Zeitung DeMorgen gespeichert und steht daher weiterhin im Internet zur Verfügung.

Beweis: Defence and Security Committee (DSC), A New Era for Nuclear Deterrence? Modernization, Arms Control, and Allied Nuclear Forces, Draft General Report by Joseph A. DAY (Canada), General Rapporte, 075 DSC 19 E, Auszugsweise in der ursprünglichen Fassung vom 16.04.2019,
<https://www.demorgen.be/nieuws/eindelijk-zwart-op-wit-er-liggen-amerikaanse-kernwapens-in-belgie~b051dc18/>, S. 2, anbei als **Anlage K 19**.

Selbst wenn die NATO den Bericht nicht offiziell oder nur aufgrund eines Redaktionsversehens frei gegeben hat, ist die bereits getroffene Aussage nun in der Welt und lässt sich nicht länger verheimlichen.

III. Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages

Die Beklagte macht zutreffend geltend, dass in dem vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags veröffentlichten Gutachten dem Wortlaut nach nicht von der Stationierung die Rede ist. Vielmehr wird darin nur auf die Konditionen des gemeinsamen Einsatzes von Atomwaffen in der Militärbasis im pfälzischen Büchel verwiesen. Dabei wird die Stationierung von Atomwaffen jedoch vorausgesetzt. Wie bereits in unserer Duplik vom 12.11.2019 ausgeführt, setzt der *Einsatz* von Atomwaffen in Büchel nämlich schon aus logischen Gründen ihre *Existenz* an ebendiesem Ort voraus.

IV. Aussage des deutschen Außenministers

Auch die Aussage des Außenministers Heiko Maas, nach der er bei seinem Hiroshima-Besuch den einseitigen Abzug von Atomwaffen abgelehnt hat, spricht dagegen, dass die Atomsprengköpfe bereits aus dem einzig verbliebenen und von den MUNSS kontrollierten Standort Büchel abgezogen wurden.

Beweis: Deutsche Welle vom 22.11.2019, Maas wirbt in Hiroshima für atomare Abrüstung en bloc,
<https://www.dw.com/de/maas-wirbt-in-hiroshima-f%C3%BCr-atomare-abr%C3%BCstung-en-bloc/a-51365528>, anbei als **Anlage K 20**

V. Unzutreffende Einstufung als Verschlussache

Die Argumentation der Beklagten unterstellt unter Verweis auf § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), dass als Verschlussache eingestufte Dokumente schon qua Einstufung geheimhaltungsbedürftig seien. § 4 Abs. 1 SÜG beinhaltet aber lediglich die Definition der Verschlussache. Daher ergibt sich aus dieser Norm nicht, dass alle formal als „Verschlussachen“ eingestuften Vorgänge geheimhaltungsbedürftig seien. Vielmehr ist es – umgekehrt – nur unter der Voraussetzung, dass eine Sache überhaupt geheimhaltungsbedürftig ist, zu rechtfertigen, ein Dokument als Verschlussache einzustufen. Die mangelnde Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich jedoch bereits aus dem oben Gesagten. Insofern sind die zurückbehaltenen Dokumente nach § 4 Abs. 1 SÜG schlichtweg zu Unrecht als geheimhaltungsbedürftig eingestuft worden.

C. Überwiegendes Herausgabeinteresse

Die Beklagte trägt in ihrem Schreiben vom 08.01.2020 vor, dass das besondere öffentliche Interesse an der Geheimhaltung das Interesse an der Herausgabe der Informationen überwiegen würde. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Denn auch hier gilt: wo kein Geheimnis (mehr) besteht, ist auch kein Geheimnisschutz notwendig. Es überzeugt schlichtweg nicht, dass ein Schutz des „offenen Geheimnis“ der Stationierung von Atomwaffen irgendeinen Mehrwert für den Schutz der Zivilbevölkerung böte.

Demgegenüber gehen von der Militärbasis Büchel sowohl wegen radioaktiver Belastungen als auch wegen anderer bestehender Umweltprobleme Gefahren aus, so dass ein besonderes Interesse an der Herausgabe von Informationen begründet ist. Es ist im Sinne des Gesundheits- und Umweltschutzes durchaus sinnvoll, zumindest vor den konkreten Risiken stationierter Atomwaffen warnen zu können. Diese Gefahren bestehen auch dann, wenn es gar nicht zu einem Einsatz der Waffen kommt.

Darüber hinaus sind Belange des Umweltschutzes und der Gesundheit in Büchel auch durch weitere Aktivitäten der Bundeswehr betroffen. Auch hieraus ergibt sich ein besonderes Interesse, weitere diesbezüglich relevante Informationen herauszugeben. Aus den von der Beklagten bereits vorgelegten Unterlagen der Beklagten ergibt sich unter anderem eine Kontamination mit

Perfluorkohlenwasserstoffen. So wurden, wie bereits in Form der Prüfberichte der Firma AGROLAB Labor GmbH von der Beklagten offengelegt wurde, an mehreren Stellen der Liegenschaft des Fliegerhorstes Büchel aus Feuerlöschschäumen stammende erhebliche Belastungen mit unter anderem Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), nachgewiesen.

Beweis: AGROLAB Labor GmbH, Prüfbericht vom 08.04.2016, Auftragsnr. 1852403, anbei als **Anlage K 21**.

PFOA wurde 2013 von der EU als besonders besorgniserregende Substanz gelistet. Sie gilt als biologisch nicht abbaubar, reichert sich in der Nahrungskette an, wurde als akut toxisch eingestuft und in Tierversuchen als reproduktionstoxisch und krebserregend nachgewiesen. Dies ergibt sich aus der offizieller Einstufung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in der Fassung der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 944/2013. Sowohl PFOA als auch PFOS sind inzwischen nach Anlagen A, bzw. B des Stockholmer Abkommen über persistente organische Schadstoffe weltweit verboten.

Aber nicht nur zum Schutz von Umwelt und Gesundheit vor Ort, auch zur Ermöglichung eines demokratischen Willensbildungsprozesses hat der Informationsanspruch eine besondere Bedeutung. Denn in Hinblick auf staatliche Entscheidungen ist Transparenz die notwendige Grundvoraussetzung für die Meinungsbildung. Da die Entscheidung über die Stationierung von Atomwaffen besonders intensiv in hohe Schutzgüter und relevante Grundrechte wie insbesondere Leben, Gesundheit und Umwelt eingreift, ist demokratische Partizipation insofern auch ganz besonders wichtig.

Dies entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, nach der Entscheidungen, die für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlich sind, einer besonders qualifizierten demokratischen Legitimation bedürfen (vgl. BVerfGE 49, 89; BVerfGE 90, 286). Hier geht es zwar nicht um die Frage, wie der Gesetzgeber einzubeziehen sei. Zumindest folgt aus der Wesentlichkeitstheorie jedoch auch, dass an der Herausgabe von Informationen über Entscheidungen, die

Grundrechte so intensiv betreffen, wie die Stationierung von Atomwaffen, mit Blick auf demokratische Meinungsbildungsprozesse ein besonders hohes Interesse besteht.

Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt